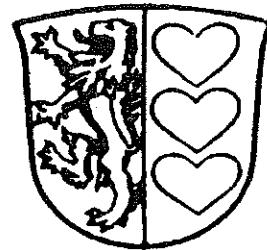


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.07.2009

Nr. 7-1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2009 (RROP)	146
--	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege	146
	55. Änderung des Flächennutzungsplans	150
	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“	151
	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Kreideberg-Nord“	153
	Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“	155
Stadt Bleckede	4. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung	157
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	158
	Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten	160
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung 2009	161
Samtgemeinde Bardowick	36. Änderung des Flächennutzungsplanes	162
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Barum	163
	Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Barum	164
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Radbruch	164
Samtgemeinde Dahlenburg	Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ der Gemeinde Boitze	166

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assi-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2009 (RROP) Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg beabsichtigt die Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogramms. Der Entwurf liegt jetzt vor. Die Fortschreibung beschränkt sich dabei auf ausgewählte Themen. Räumlich ist das gesamte Kreisgebiet betroffen.

Nach § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ist der Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen (Entwurf, Begründung zum Entwurf und Umweltbericht) liegen

vom 10.08.2009 bis einschließlich 21.09.2009 beim

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Bauen/ Gebäude 3
Auf dem Michaeliskloster 8
Zimmer 115
21335 Lüneburg

während folgender Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14:00 – 16:30 Uhr
nach Terminvereinbarungen	auch bis 19:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm können schriftlich oder elektronisch bis zum **05.10.2009** vorgebracht werden und sind zu richten an:

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Bauen
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueenburg.de
claudia.hopp@landkreis.lueenburg.de

Allgemeine Informationen zur Fortschreibung und die Planunterlagen im Entwurf sind auch im Internet unter <http://www.lueenburg.de/> unter Stadt und Kreis/ Landkreis Lüneburg/ Regionalplanung abrufbar. Die geänderten Bestandteile des Regionalen Raumordnungsprogramms umfassen die Themen, die im Text grau hinterlegt sind. Hinweis: Anregungen und Hinweise sollen sich auf die geänderten Bestandteile des RROP Entwurfes (im Text grau hinterlegt) beziehen.

Es wird gemäß § 5 Abs. 7 NROG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Regionale Raumordnungsprogramm unberücksichtigt bleiben können.

Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
Hopp

Satzung

der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg:

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 557) und der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 24 SGB VIII i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) Rechtsstand 1 Januar 2009 zuletzt bearbeitet 24. Dezember 2008 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.06.2009 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahre. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
 - (2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Abweichend von a) und b) können gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Förderung von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.
 - (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
 - (5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
 - (6) Ob ein die Gewährung von Kindertagespflege geförderter Sachverhalt vorliegt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

§ 3

Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (3) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
 - Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,50 € / Stunde, inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
 - Ist eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig (Hilfeplan erforderlich) erhöht sich der Stundensatz um 25 %. (gerundet) 4,40 € / Stunde.
 - Darüber hinaus sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson sowie die hälftige Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- / und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken- / und Pflegeversicherung angesehen. Die Altersvorsorge – und Kranken- / und Pflegeversicherungsbeitragsaufwendungen der Tagespflegeperson sind nachzuweisen.

- Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und Beiträge zur Kranken-/und Pflegeversicherung werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.
 - Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister genehmigungsfrei betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erfolgt eine eingeschränkte Finanzierung ohne Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Krankenversicherung (gerundet) von 2,80 €/Stunde.
 - Eingewöhnungszeiten bei der Tagespflegeperson werden mit pauschal 25,00 € abgegolten, wenn im Anschluss an die Eingewöhnung ein Betreuungsverhältnis entsteht.
- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und für die Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Die Unfallversicherung ist jährlich im nach herein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (8) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden.
- (9) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit u.s.w.) wird der Zuschuss bis zu 4 Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt insbesondere für wiederholtes unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
- (10) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (11) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldnern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1., 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem 4. in Tagespflege betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege

dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerbsleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

- (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,- € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.023,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,- € für Ehepaare oder 2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,- € für Ehepaare oder 1.023,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 8

Erlaß des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden.

§ 9

Kündigung

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Hansestadt Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 10

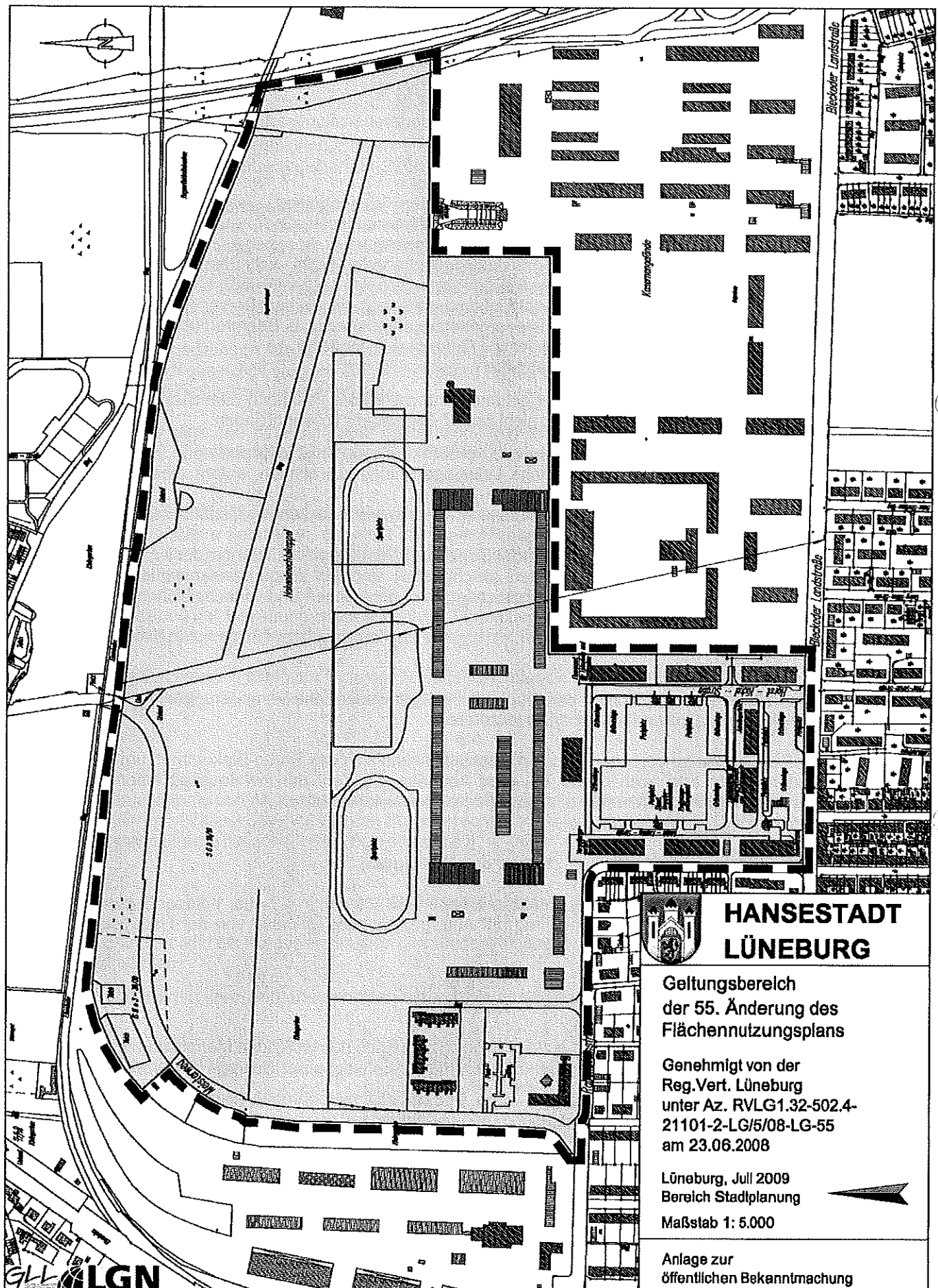
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft

Lüneburg, 25.06.2009
Hansestadt Lüneburg
Mädge, Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 24.04.2008 die 55. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Schlieffen-Park“ beschlossen.



Die Regierungsvertretung Lüneburg hat mit Erlass vom 23.06.2008 – Az: RV/LG 1.32-502.4-21101-2-LG/5/08-LG-55 die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Schlieffen-Park“ mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde durch eine zusätzliche Ausfertigung des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Regierungsvertretung Lüneburg wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt östlich der Innenstadt und ist etwa 2 km vom Stadtzentrum entfernt. Der Änderungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die Bleckeder Bahn und die Industriebahn zum Hafen,
- im Osten durch die Ostumgehung (B4/B209),
- im Süden durch die Rabensteinstraße, die Bleckeder Landstraße und die von der Grenzschutzverwaltung genutzten Flächen der ehemaligen Kaserne sowie
- im Westen durch den Meisterweg.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Schlieffen-Park“ ist vorstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Schlieffen-Park“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

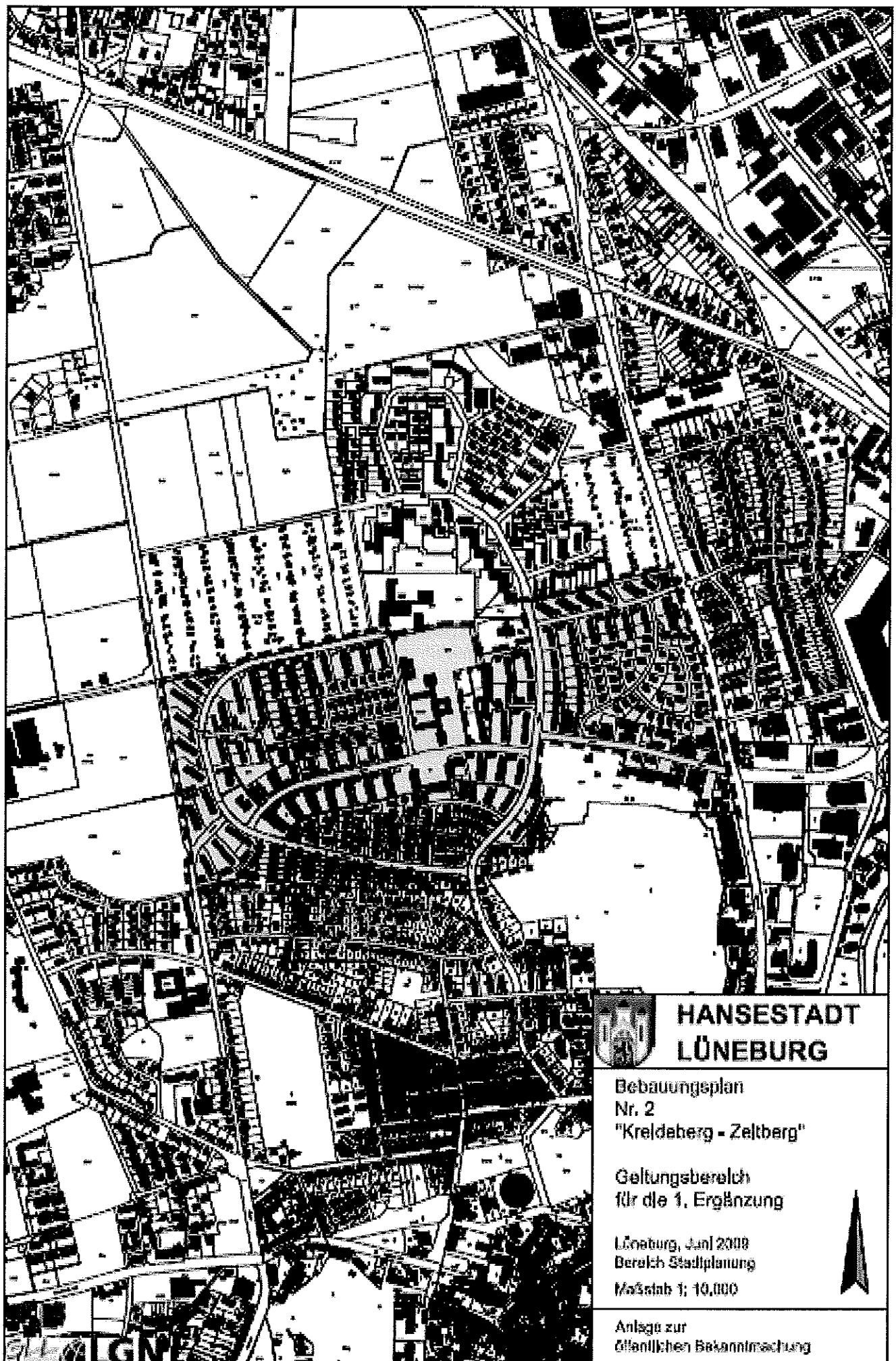
Lüneburg, 15.07.2009
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ergänzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ mit der 1. Ergänzung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Ergänzungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 -2008 für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ und Nr. 33 „Kreideberg-Nord“ gemäß § 17 Abs. 5 außer Kraft tritt, da die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 3 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ in Kraft.

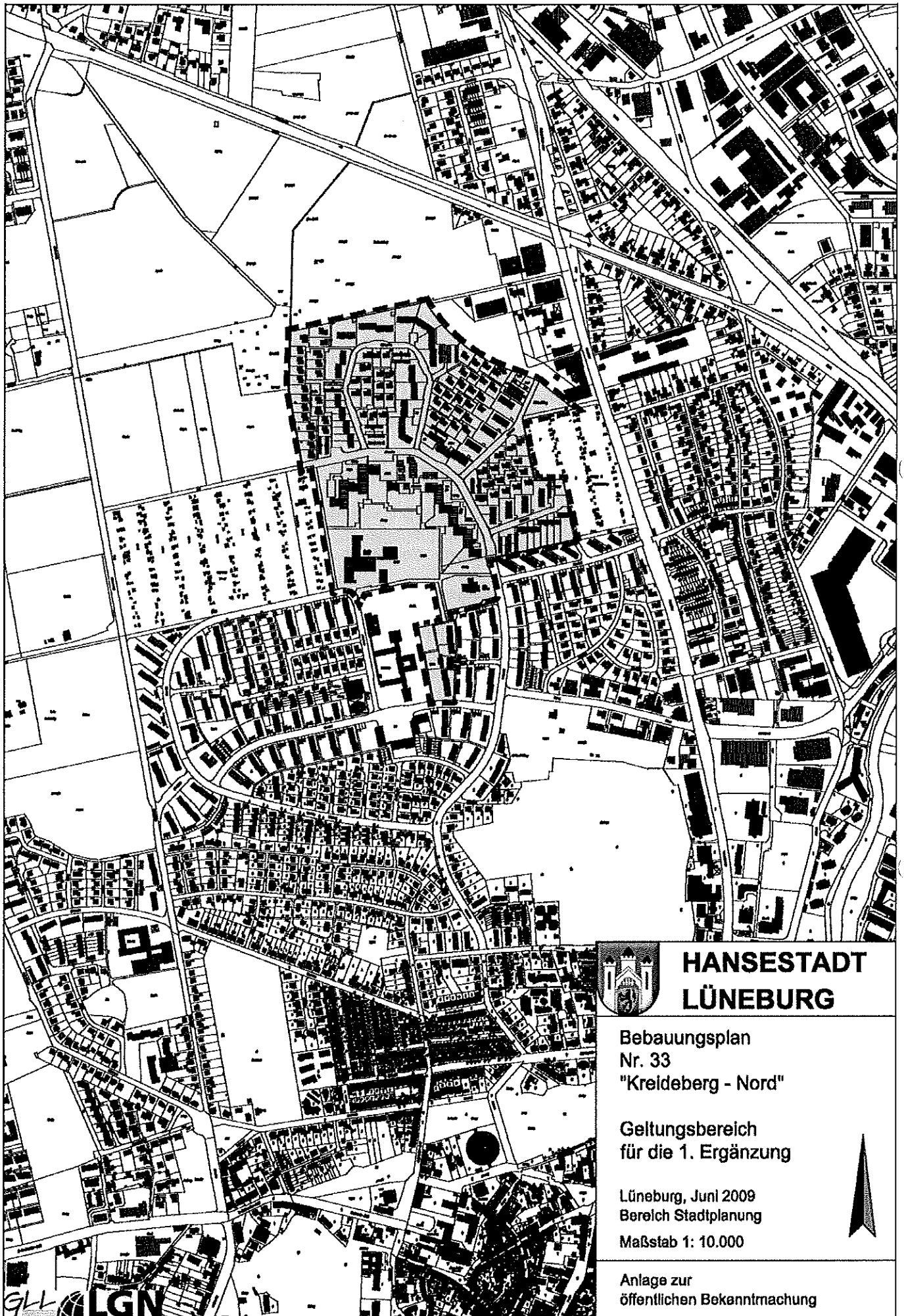
Lüneburg, 13.07.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Kreideberg-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ergänzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



HANSESTADT LÜNEBURG

Bebauungsplan
Nr. 33
"Kreldeberg - Nord"

Geltungsbereich
für die 1. Ergänzung

Lüneburg, Juni 2009
Bereich Stadtplanung
Maßstab 1: 10.000



Anlage zur
öffentlichen Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Kreideberg-Nord“ mit der 1. Ergänzung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Ergänzungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 -2008 für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 2 „Kreideberg-Zeltberg“ und Nr. 33 „Kreideberg-Nord“ gemäß § 17 Abs. 5 außer Kraft tritt, da die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 3 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Kreideberg-Nord“ in Kraft.

Lüneburg, 13.07.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 24.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

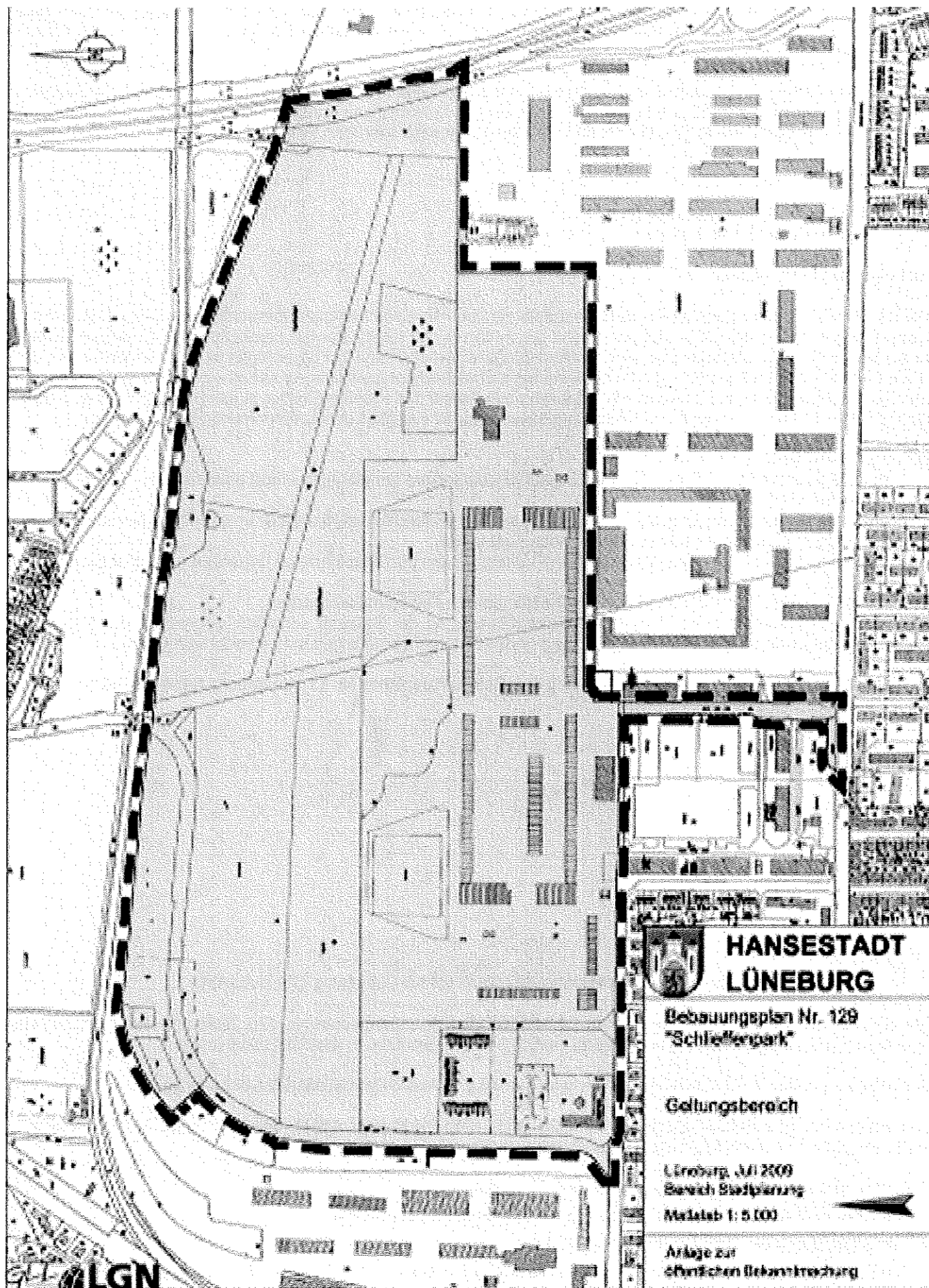
Der Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ liegt östlich der Innenstadt in den Stadtteilen „Schützenplatz“ und „Neu Hagen“ und ist etwa 2 km vom Stadtzentrum entfernt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die Bleckeder Bahn und die Industriebahn zum Hafen,
- im Osten durch die Ostumgehung (B4/B209),
- im Süden durch die Rabensteinstraße, die Bleckeder Landstraße und die von der Bundespolizei genutzten Flächen der ehemaligen Kaserne sowie
- im Westen durch den Meisterweg.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 3 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lüneburg, 15.07.2009
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Satzung
zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten
(Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung)
in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede
der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 folgende 4. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung) in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede der Stadt Bleckede.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bleckede unterhält Kindergärten in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede (Robert-Koch-Str.) und Brackede. Es sind soziale Einrichtungen, sie dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	4-stündige Betreuung
bis zu 13.156,00 €	0,00 €
13.156,01 bis zu 20.999,99 €	75,00 €
21.000,00 bis zu 38.999,99 €	100,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	125,00 €
ab 39.000,00 €	150,00 €

Jährliches Einkommen	Kindergarten Robert-Koch-Str. 6-stündige Betreuung
bis zu 13.156,00 €	0,00 €
13.156,01 bis zu 20.999,99 €	107,50 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	145,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	182,50 €
ab 39.000,00 €	220,00 €

Jährliches Einkommen	Krippe Robert-Koch-Str. 4-stündige Betreuung
bis zu 13.156,00 €	0,00 €
13.156,01 bis zu 20.999,99 €	125,00 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	167,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	208,00 €
ab 39.000,00 €	250,00 €

Die 4-stündige Betreuung wird bis zum 31.07.2010 befristet

Jährliches Einkommen	Krippe Robert-Koch-Str. 6-stündige Betreuung
bis zu 13.156,00 €	0,00 €
13.156,01 bis zu 20.999,99 €	179,00 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	242,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	304,00 €
ab 39.000,00 €	367,00 €

Jährliches Einkommen	Krippe Robert-Koch-Str. 9-stündige Betreuung
bis zu 13.156,00 €	0,00 €
13.156,01 bis zu 20.999,99 €	268,00 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	363,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	456,00 €
ab 39.000,00 €	550,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

Artikel II Inkrafttreten

Der Artikel I dieser Änderungssatzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Kindergarten- und Gebührensatzung vom 01.12.2005, zuletzt geändert am 17.04.2008, außer Kraft.

Bleckede, den 18. Juni 2009
Jens Böther
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Ertäge	11.885.850	0	0	11.885.850
ordentliche Aufwendungen	12.342.490	0	0	12.342.490
außerordentliche Erträge	75.200	0	0	75.200
außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	0	1.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.388.050	0	0	11.388.050
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.231.167	0	0	11.231.167
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	804.488	1.940.000	0	2.744.488
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.753.200	2.581.600	0	5.334.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000	0	0	13.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	173.500	0	0	173.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.205.538	1.940.000	0	14.145.538
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.157.867	2.581.600	0	16.739.647

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.948.712,00 Euro um 641.600,00 Euro erhöht und damit auf 2.590.312,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 26. Mai 2009
Gemeinde Adendorf
Pritzlaff, Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.06.2009 unter dem Az. 41.31 – 151420/00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 27.07.2009 bis 07.08.2009 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 25.06.2009

Pritzlaff
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 06. 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. 02. 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24. 06. 2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 24.06.2003, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7.3.2003, beschlossen.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

In den Kindergärten werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

Adolph- Holm- Kindergarten:	
7.00 – 8.00 Uhr	12.00 - 14.00 Uhr
Emmi- Senking- Kindergarten:	
7.00 - 8.00 Uhr	12.00 – 14.00 Uhr

Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kindergartenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

In den Kindergärten werden, soweit die Gemeinde als Träger einen Bedarf feststellt, Schnuppergruppen angeboten.

In den Schnuppergruppen werden zweimal wöchentlich in der Zeit von 14.00– 17.00 Uhr Betreuungszeiten angeboten.

§ 4 Abs 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

anrechenbares Familieneinkommen	vormittags	nachmittags	ganztags
1. Stufe 50.000 € und mehr	174,00 €	159,00 €	247,00 €
2. Stufe 40.000 € - 49.999 €	150,00 €	137,00 €	212,00 €
3. Stufe 30.000 € - 39.999 €	126,00 €	115,00 €	177,00 €
4. Stufe 20.000 € - 29.999 €	100,00 €	93,00 €	142,00 €
5. Stufe unter 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Sätze § 4 Abs 2 a und § 4 Abs. 2b werden gestrichen und folgender Satz wird eingefügt:

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt werden:

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt werden:

Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

§4 Abs. 3 Satz 2 soll wie folgt lauten:

Für jede angefangene Stunde, der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten, wird eine Gebühr nach folgender Gebührenstaffel erhoben:

1. Stufe 50.000 € und mehr	29,- €
2. Stufe 40.000 € - 49.999 €	25,- €
3. Stufe 30.000 € - 39.999 €	21,- €
4. Stufe 20.000 € - 29.999 €	17,- €
5. Stufe unter 20000 €	0,- €

§ 4 Abs 5, Satz 6: Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.

wird ersetzt werden durch:

§ 4 Abs 5, Satz 6: Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetzes, des Elterngeldes bis 300 €/Monat und des Pflegegeldes.

In- Kraft- Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Pritzlaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 18.06.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 7.154.800,00 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 9.578.400,00 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 44.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. Der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.394.800,00 €
 - 2.2. Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.279.100,00 €
 - 2.3. Der Einzahlungen für Investitionen. 1.653.800,00 €
 - 2.4. Der Auszahlungen für Investitionen 2.107.800,00 €
 - 2.5. Der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit. 564.300,00 €
 - 2.6. Der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 110.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- Der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.687.900,00 €
- Der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.572.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 564.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern worden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 28.06.2007 festgesetzt.

Neuhaus, den 18.06.2009

Hublitz

Bürgermeister

Die Auslegung der Satzung und des Haushaltsplans erfolgt in der Zeit vom 27.07.2009 bis 04.08.2009 während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus.

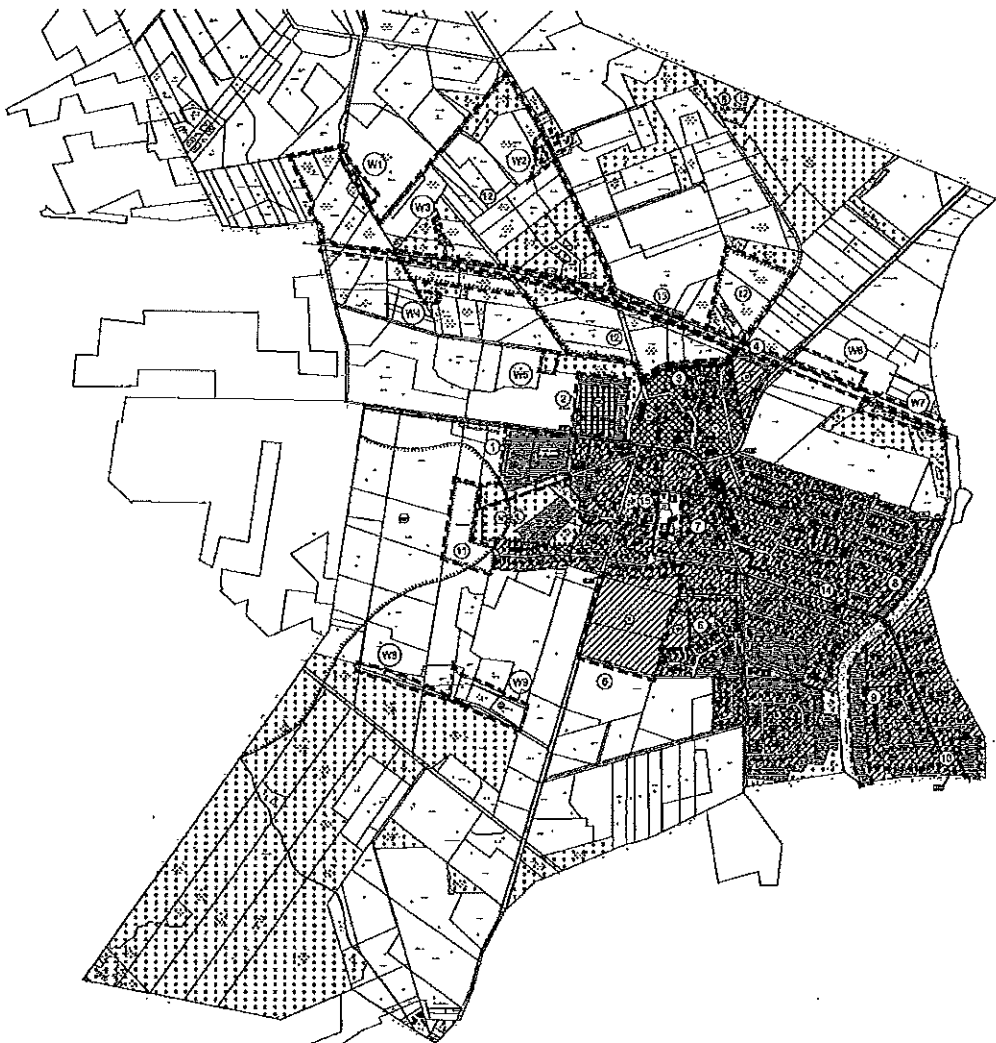
BEKANNTMACHUNG

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 24.03.2009 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen beschlossen.

Mit Verfügung vom 26.06.2009 (Az.: 60-R09300390) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 36. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen – mit Hinweisen – erteilt.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen ist auf dem abgedruckten Lageplan mit durchbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet und betrifft Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Vögelsen.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Vögelsen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 02.07.2009
Dubber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1. Grundsteuer A	75		275	350
2. Grundsteuer B	75		275	350
3. Gewerbesteuer			300	300

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen -

Barum, 23. Juni 2009
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.07.2009 bis einschließlich 04.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 06.07.2009
Meyn
Bürgermeister

Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barum (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barum (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.12.2004 ist mit Wirkung vom 01.01.2009 aufgehoben.

Barum, 23.06.2009
Meyn
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in der Sitzung am 25. Mai 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.298.300,00	0,00	0,00	1.298.300,00
ordentliche Aufwendungen	1.322.400,00	8.000,00	0,00	1.330.400,00

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.260.500,00	0,00	0,00	1.260.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.248.500,00	8.000,00	0,00	1.256.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	314.200,00	0,00	314.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.000,00	800.000,00	0,00	889.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00	350.000,00	0,00	350.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.260.500,00	664.200,00	0,00	1.924.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.337.500,00	808.000,00	0,00	2.145.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 350.000,00 € erhöht und damit auf 350.000,00 neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen -

Radbruch, 25. Mai 2009
Achim Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.06.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/25 erteilt worden.

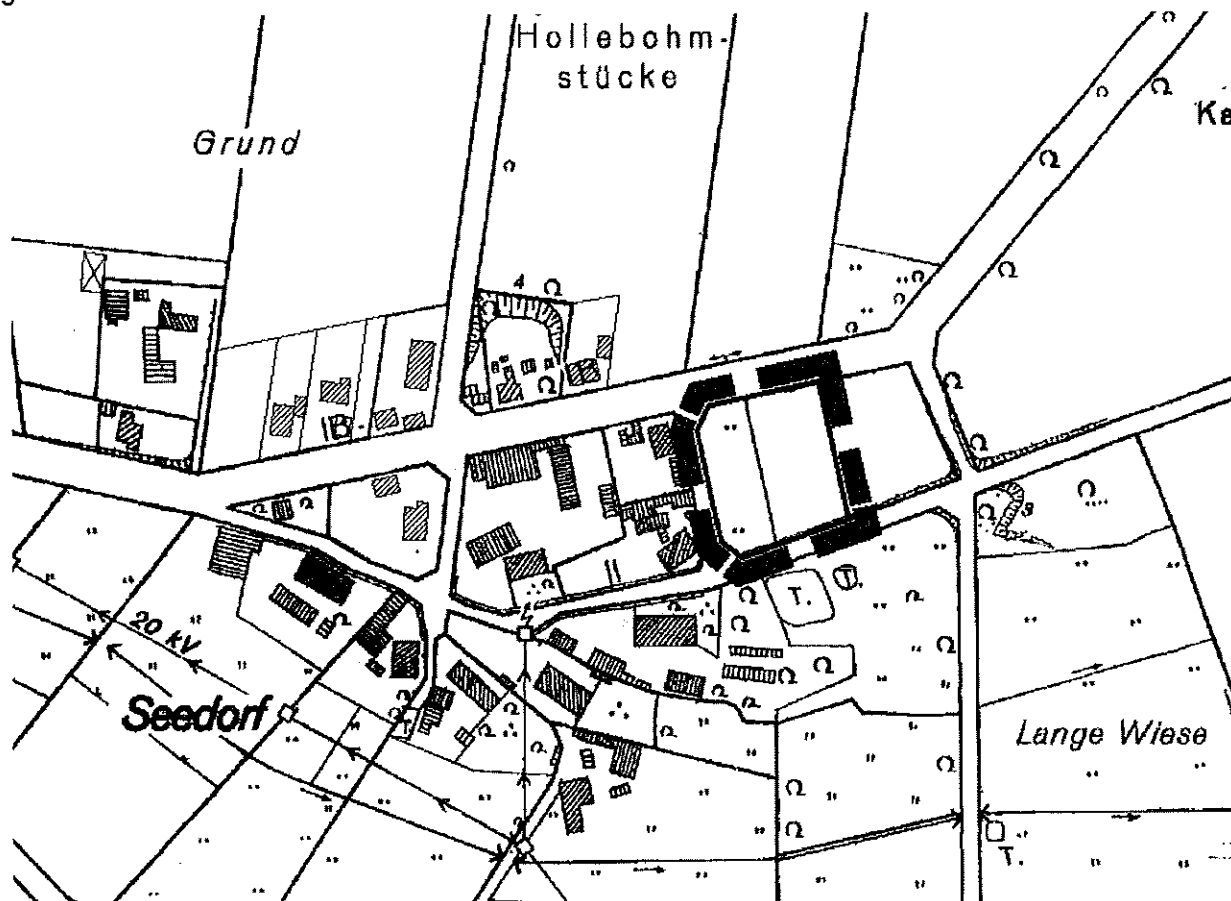
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.07.2009 bis einschließlich 04.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Radbruch, Einemhofer Straße 14 a, 21449 Radbruch, öffentlich aus.

Radbruch, 25. Juni 2009
Achim Gründel
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Boitze hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift liegt während der Sprechzeiten bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, Zimmer 6, 21368 Dahlenburg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Des Weiteren liegt die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Boitze, Neuer Weg 6, 21368 Boitze-Seedorf, nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Boitze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Seedorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Boitze, den 09.06.2009

Staacke

Bürgermeister

()

()